

Zwischen \_\_\_\_\_

-Mieter- \_\_\_\_\_

und der

-STAWAG- **Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft**  
Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## 1. Mietgegenstand

Wird von der Regionetz ausgefüllt

Die STAWAG vermietet dem Mieter das Standrohr Nr.:		am:
mit Zähler-Nr.:	Zähler-Stand:	
und Schieberschlüssel	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Verwendungszweck: Trinkwasser <input type="checkbox"/> Bauwasser <input type="checkbox"/>	Mit Kanalbenutzung <input type="checkbox"/>	Ohne Kanalbenutzung <input type="checkbox"/>
Zubehör:		

## 2. Mietzins und Nebenkosten

2.1 Der Mieter überweist als Sicherheit einen Betrag von 600,00 Euro an die STAWAG auf folgendes Konto:

Stadtwerke Aachen AG (STAWAG)  
IBAN: DE66 3905 0000 0000 0000 75  
BIC: AACSD33XXX, Sparkasse Aachen

Die Miete für ein Standrohr beträgt: Zählerleistung bis Qn 2,5 m³/h bzw. Q<sub>3</sub> 4 = 1,30 Euro  
Zählerleistung größer Qn 2,5 m³/h bzw. Q<sub>3</sub> 4 = 1,70 Euro

zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe je angefangenem Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet.

Sollte während der Vertragslaufzeit aufgrund von Änderungen von behördlicher, regulatorischer, gesetzlicher oder staatlicher Vorgaben oder Anforderungen Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen („Kosten“) neu entstehen, bestehende Kosten steigen, sinken oder entfallen, ist die STAWAG im Falle von neuen Kosten und Kostensteigerungen berechtigt und im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, die Miete und Nebenkosten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform an den Mieter wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ist der Mieter mit der mitgeteilten Anpassung der Miete bzw. Nebenkosten nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Mieter von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2.2 Dem Mieter wird ein einmalig zu zahlender Betrag in Höhe von 60,00 Euro zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.

Bei jeder Rückgabe sowie Verstärkungs-/Verkleinerungs- oder Schadenswechsel ist es erforderlich den Systemtrenner auf Funktionalität zu überprüfen. Festgestellte Mängel werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

2.3 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Mieter weitergegeben.

### 3. Pflichten des Mieters

**Der Mieter legt das Standrohr in der letzten Woche eines jeden Quartals** bei der Regionetz GmbH, Zählerwesen/Standrohrausgabe, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen **zur Überprüfung und Zählerablesung vor. Sollte der Mieter es versäumen**, das Standrohr zum Quartalsende vorzulegen, **hat die Regionetz das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter legt nach Kündigung des Vertrages das Standrohr innerhalb von fünf Arbeitstagen vor. Nach Verstreichen dieser Frist verfällt je fünf Arbeitstage**, die das Standrohr nicht vorgelegt wird, **die Kautions gemäß Ziffer 2.1 um 25 Prozent**. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich die STAWAG die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

### 4. Verbrauchskosten

4.1 Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils geltenden AVBWasserV.

4.2 Leitet der Mieter Wasser in die Kanalisation der Stadt Aachen ein, zahlt der Mieter an die STAWAG einen Abwasserkostenbeitrag gemäß der jeweils gültigen Kanalgebührensatzung der Stadt Aachen. Diesen Abwasserkostenbeitrag leitet die STAWAG an die Stadt Aachen weiter.

### 5. Zahlungsmodalitäten

Die regelmäßigen Mietzahlungen werden dem Mieter quartalsweise in Rechnung gestellt und sind sieben Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

### 6. Versicherung und Haftung

6.1 Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese der STAWAG auf Verlangen nach.

6.2 Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der STAWAG oder Dritten infolge von Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die STAWAG von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.3 Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die STAWAG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind der STAWAG auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.

6.4 Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.

### 7. Laufzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**8. Sonstiges**

**8.1** Sofern die Geschäftsleitung nicht persönlich zur Abholung des Standrohres erscheint, ist eine Vollmacht zur Berechtigung zum Abschluss eines Standrohr-Mietvertrages für den Beauftragten erforderlich (Unterschriftsberechtigung).

**8.2** Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen, von denen der Mieter Kenntnis genommen hat, sind Bestandteil des Vertrages.

**9. Bestandteile des Vertrages**

- Anlage 1: Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der STAWAG

Aachen, den \_\_\_\_\_

Aachen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift STAWAG

Ausgabe:

- Standrohr
- Schieberschlüssel
- Zubehör

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Empfänger

## – Anlage 1 – zum Mietvertrag für Standrohre

### Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der STAWAG

Die Wasserentnahme aus Hydranten der STAWAG ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von der STAWAG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz der STAWAG dienen betrieblichen Erfordernissen der STAWAG sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Die STAWAG ist auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuweisen.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindel-schutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlusten, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der Regionetz, Störmeldestelle, Tel. **0241 181-7090** unverzüglich zu melden.

Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Darüber hinaus gelten die „twin – Informationen des DVGW\* zur Trinkwasser-Installation – Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen / Stand August 2003“ (<https://www.dvgw.de/leistungen/publikationen/publikationen-wasser/trinkwasser-installation-twin/>).

\*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt.

Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden.

Bei Gebrauch sind die Hydranten stets **voll aufzudrehen**. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydranten-deckel aufzulegen.

Standrohre müssen gegen Verschmutzung, Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der STAWAG zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so wird das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für 50 m<sup>3</sup> Wasser berechnet, es sei denn, der Mieter weist einen wesentlich niedrigeren Schaden nach.